



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Kreisverbandes  
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG und  
Oberbürgermeister/in der  
Kreisfreien Städte

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
		FGr	Herr Gruber	<b>022.2 / 132089</b>	-110	06.05.2020

## **Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) Hier: Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) mit Schreiben vom 24. März 2020 sowie die Geschäftsstelle des SSG mit Schreiben vom 18. März 2020, 1. April 2020 und 21. April 2020 haben Ihnen jeweils abgestimmte Informationen zur Durchführung von Gemeinderatssitzungen und seiner Ausschüsse übermittelt. Diese Informationen basierten auf der am jeweiligen Herausgabetag vorliegenden Sach- und Rechtslage.

Anlässlich der am 4. Mai 2020 in Kraft getretenen neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 30. April 2020 (SächsCoronaSchVO, SächsGVBl. S. 186), die an die Stelle der am 20. April 2020 in Kraft getretenen Vorgängerfassung (SächsGVBl. S. 170) getreten ist, möchten wir Ihnen in Abstimmung mit dem SMI eine Aktualisierung übermitteln. Diese Aktualisierung greift auch die zwischenzeitlich häufig gestellten Fragen zur Durchführung von Gemeinderatssitzungen auf. Im Übrigen wird auf die Grundsätze in den bisherigen Hinweisen verwiesen.

- Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, der Ortschaftsräte sowie der Stadtbezirksbeiräte sind möglich, da sie nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Corona-Schutz-Verordnung als Veranstaltungen kommunaler Vertretungskörperschaften vom allgemeinen Veranstaltungsverbot ausgenommen sind.

Sächsischer Städte- und  
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

- Gleichzeitig sind die nach § 1 Abs. 1 der Corona-Schutz-Verordnung für alle Lebensbereiche geltenden Grundsätze zu beachten, wonach jeder anlässlich der Corona-Pandemie angehalten ist, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des engsten persönlichen Umfelds auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren und wo immer möglich, einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

Die Vorgaben zur Kontaktvermeidung führen dazu, dass bei der Aufstellung der Tagesordnung und Ladung zur Rats- oder Ausschusssitzung durch den Bürgermeister und – soweit vorhanden – in Abstimmung mit dem Ältestenrat nach wie vor zu prüfen ist, ob die Durchführung der Sitzung und die Behandlung der Tagesordnungspunkte zwingend notwendig ist oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann. In die Abwägung zwischen den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben einerseits und dem kommunalen Beratungsbedarf andererseits können allerdings die aktuellen regionalen Infektionsrisiken sowie die zunehmende Dringlichkeit ggf. bereits verschobener Tagesordnungspunkte einbezogen werden.

- § 44 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) stellt es in das Ermessen der Gemeinde, eine Einwohnerfragestunde als Tagesordnungspunkt des Gemeinderates oder eines Ausschusses aufzunehmen. Eine Pflicht zur Abhaltung einer Fragestunde besteht nicht. Vor diesem Hintergrund ist es weiter nicht zu beanstanden, wenn Gemeinden anlässlich der allgemeinen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben davon absehen, eine Einwohnerfragestunde auf die Tagesordnung zu setzen. Dagegen sind mündliche Fragen von Gemeinderäten nach § 28 Abs. 6 SächsGemO in einer Gemeinderatssitzung zulässig und können nicht wegen der Corona-bedingten Einschränkungen abgewiesen werden. Die Form der Beantwortung steht im Ermessen des Bürgermeisters. Dieser kann den Fragesteller darauf verweisen, dass derzeit auch Fragen von einzelnen Gemeinderäten grundsätzlich schriftlich beantwortet werden, um die Dauer der Gemeinderatssitzung auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.
- Für die Teilnehmer an der Gemeinderats-, Ausschuss- oder sonstigen Gremiensitzung – ganz gleich, ob es sich um Ratsmitglieder, den Bürgermeister, Verwaltungsbedienstete, Sachverständige oder Einwohner sowie Journalisten als Teil der Sitzungsöffentlichkeit handelt – besteht keine allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung (MNB). § 1 Abs. 2 der Corona-Schutz-Verordnung spricht lediglich die dringende Empfehlung aus, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine MNB zu

tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren.

Es ist allerdings denkbar, dass der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates und in Ausübung des Hausrechts von den Teilnehmern der Gemeinderatssitzung das Tragen einer solchen Bedeckung verlangt. Dieses Verlangen muss jedoch verhältnismäßig sein. Das Tragen einer MNB könnte z. B. dann erforderlich sein, wenn der Zugang zum Sitzungsraum derart beengt ist, dass der gebotene Hygieneabstand von 1,5 Metern von den Teilnehmern auf dem Weg zur Ratssitzung objektiv nicht eingehalten werden kann. Eine unzumutbare Erschwerung der Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte oder eine unzulässige Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips dürfte in derartigen Fällen zu verneinen sein, da mit Blick auf die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen ohnehin jeder im Besitz einer solchen MNB sein dürfte. Weiter rechtlich abgesichert werden könnte eine solche Vorgabe durch einen entsprechenden Hinweis in der Ladung zur Sitzung und in der ortsüblichen Bekanntgabe der Sitzung. Sofern durch die Wahl des Sitzungsortes jedoch sichergestellt ist, dass die Mindestabstände jederzeit eingehalten werden können, dürfte eine Vorgabe zum Tragen einer MNB nicht erforderlich sein.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Falk Gruber  
Grundsatzreferent